

bundenen Vorteile beraubt, gezwungen sein, französisch zu lernen, und man wird allmählich das germanische Element in Belgien vernichten.¹
(An den Justizminister Raikem.)

16. Die Petition vom 30. Mai 1840.²

Wir ersuchen, durch gesetzliche Bestimmung festzulegen:

1. daß alle Provinzial- und Gemeindeangelegenheiten in den vlämisch Sprechenden Landesteilen auf niederländisch verhandelt werden sollen,
2. daß daselbst die Staatsbeamten in ihren Amtsgeschäften sich den Gemeindevorständen und Einwohnern gegenüber der gleichen Sprache bedienen sollen,
3. daß diese Sprache auch vor Gericht angewandt werden muß, wenn die Parteien oder die Angeklagten sie verstehen,
4. daß eine vlämische Akademie oder eine vlämische Abteilung an der Brüsseler Akademie zur Pflege der niederländischen Literaturkunde errichtet werde,
5. daß die niederländische Sprache an der Genter Universität und an anderen Staatschulen innerhalb der vlämischen Landesteile dieselben Vorrechte wie das Französische genießen soll.

17. Das erste vlämische Sprachgesetz. (17. Aug. 1875).³

Art. 1. In den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen und Limburg, sowie im Gerichtskreis Löwen wird das Verfahren in Strafsachen, vom ersten Erscheinen des Angeklagten vor dem Richter an, auf vlämisch geführt und das Urteil in der gleichen Sprache gefällt, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen.

Art. 2. Verlangt ein Angeklagter den Gebrauch der französischen

¹ Ein bezeichnendes Beispiel für die Regierungspraxis gibt Willems, einer der ersten Führer der vlämischen Bewegung, in der berühmten Vorrede zu seiner 1834 erschienenen Ausgabe des „Reinaert de Vos“; danach verstanden damals in Cecloo in Ostflandern von 8600 Einwohnern nur 300 französisch; trotzdem war seit 1830 das Französische die ausschließliche Verwaltungssprache. 1910 sprachen in Belgien von 7423784 Einwohnern 3220662 ausschließlich, dazu 611531 vorwiegend vlämisch, zusammen 54,05%, französisch dagegen ausschließlich 2883334 und vorwiegend 349969, zusammen 44,85%. Endlich kommen noch 77395 = 1,1% Hochdeutsche hinzu.

² P. Frederica, Schets eener geschiedenis der Vlaamsche Beweging (Gent 1906 ff.) S. 22. — Die Petition trug mehr als 100000 Unterschriften, blieb aber ohne Wirkung.

³ Pasinomie; collection complète des lois, décrets arrêtés . . en Belgique (Brüssel) 1873 S. 282 ff. — Vgl. Smelin, Die Gesetzgebung zum Schutze der vlämischen Sprache in Belaien (Zeitschrift für Politik 8 [1915] S. 195 ff.); über die vlämische Frage im allgemeinen Jostes, Die Vlamen (2. Aufl. Münster 1916) und Ohwald, Zur belgischen Frage (Berlin 1915); daselbst weitere Literatur.